

ÖKUSS – Leitfaden zur Förderung bundesweiter Selbsthilfeorganisationen 2019

18.06.2018

Herausgeber und Kontakt:

Österreichische Kompetenz- und Servicestelle für Selbsthilfe

Kontakt: oekuss@goeg.at



 Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz

Gesundheit Österreich
GmbH 



Fonds Gesundes
Österreich

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	2
1 Einleitung	3
2 Allgemeines.....	4
2.1 Begriffsdefinitionen.....	4
2.2 Grundprinzipien der Förderung	4
2.3 (Weiter-)Entwicklung der Förderkriterien unter Einbeziehung von B-SHO	5
2.4 Förderwesen – Aufgaben der ÖKUSS im Überblick.....	5
3 Fördervoraussetzungen: Wer kann Förderung beantragen?	6
4 Für welche Aktivitäten können Förderungen beantragt werden?	11
4.1 Förderhöhe und Förderdauer.....	11
4.2 Grundsätzlich förderbare Positionen.....	12
4.3 Nicht förderbare Bereiche.....	12
4.4 Richtsätze für Kosten.....	12
5 Von der Antragstellung zur Entscheidung.....	15
5.1 Wie wird die Förderung beantragt?	15
5.2 Wer entscheidet?.....	15
5.3 Wann wird entschieden?.....	15
5.4 Wie wird über die Förderanträge entschieden?	16
6 Von der Entscheidung bis zur Auszahlung.....	17
7 Vom Nachweis der Mittelverwendung bis zur Abrechnung	18
7.1 Berichtslegung.....	18
7.2 Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel	18
7.3 Rückforderung.....	19
7.4 Datenschutz	20

Abkürzungsverzeichnis

BMASGK Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

BMASK Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

B-SHO Bundesweite themenbezogene Selbsthilfeorganisationen

FGÖ Fonds Gesundes Österreich

GÖG Gesundheit Österreich GmbH

ÖKUSS Österreichische Kompetenz- und Servicestelle für Selbsthilfe

1 Einleitung

In diesem Leitfaden sind für Sie die relevanten Informationen über die Antragstellung zur Förderung von Aktivitäten zur weiteren Stärkung der Selbsthilfe auf Bundesebene zusammengestellt. Der Leitfaden basiert auf dem Konzept¹ zur Stärkung der Selbsthilfe und Patientenbeteiligung in Österreich, welches gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Selbsthilfe entwickelt wurde.

Die Förderinitiative stammt von der Sozialversicherung und dem Fonds Gesundes Österreich. Die jährlichen Mittel der Sozialversicherung in der Höhe von 420.000 Euro werden über ÖKUSS – eine gemeinsame getragene Einrichtung der Sozialversicherung und des FGÖ – abgewickelt. Damit wird erstmals eine systematische Förderung aus Mitteln der öffentlichen Hand für bundesweite Selbsthilfeorganisationen in Österreich etabliert.

Bundesweite themenbezogene Selbsthilfeorganisationen (kurz: B-SHO) sollen dadurch mehr Anerkennung erfahren und an Sichtbarkeit gewinnen. Zudem werden sie im Wahrnehmen ihrer Aktivitäten, insbesondere in der Vertretung von Interessen der Patientinnen und Patienten (Patientenbeteiligung) gestärkt.

Ziel der Förderung ist es, Mittel für die originären Aktivitäten von B-SHO bereitzustellen. Damit sollen Aktivitäten, die bis dato mangels Ressourcen zu kurz gekommen sind, ermöglicht werden bzw. bestehende Aktivitäten wirksamer, umfangreicher, qualitativvoller und nachhaltiger gestaltet werden.

Mit der Einführung einer finanziellen Förderung von B-SHO wird die bisherige Lücke einer öffentlichen Förderung für B-SHO geschlossen. Gleichzeitig ermöglicht das Fördermanagement die Qualitätssicherung geförderter Aktivitäten. Um diese möglichst transparent zu gestalten, werden in der Folge die definierten Förderkriterien und Förderrichtlinien dargelegt.

¹ <http://www.hauptverband.at/cdscontent/load?contentid=10008.654675&version=1525268366> (18.6.2018)

2 Allgemeines

2.1 Begriffsdefinitionen

Selbsthilfegruppe

Selbsthilfegruppen sind gekennzeichnet durch gemeinsame Betroffenheit, Freiwilligkeit des Engagements, durch den Vorrang informeller und persönlicher Kommunikationsformen, die Unabhängigkeit von kommerziellen Interessen und eine nachrangige Rolle professioneller Expertinnen und Experten.

Bundesweite themenbezogene Selbsthilfeorganisationen (B-SHO)

Selbsthilfeorganisationen sind formal – in der Regel als Verein – organisierte Zusammenschlüsse von Betroffenen oder Angehörigen von Betroffenen eines gesundheitlichen (physisch/psychisch/sozial) Problems oder einer Behinderung.

Die Vertreterinnen und Vertreter der B-SHO sind demokratisch legitimiert (gewählt) und ihren Mitgliedern gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Betroffenen/Angehörigen besetzen mehrheitlich die Leistungspositionen in der B-SHO.

Im Fokus der bundesweiten Aktivitäten steht der Selbsthilfegedanke, d.h. die wechselseitige Hilfe und Unterstützung von und für Betroffene/n und eine entsprechende Interessenvertretung. Der Überwiegende Teil der Aktivitäten wird durch ehrenamtliche Mitarbeit getragen.

2.2 Grundprinzipien der Förderung

- **Förderung als echte Subvention:** Bei der Förderung für bundesweite Aktivitäten handelt es sich um eine echte Subvention, d.h. um ein Geldzuwendungen, ohne dafür unmittelbar eine angemessene, geldwerte Gegenleistung zu erhalten.
Mit der Bereitstellung von finanziellen Fördermitteln sollen B-SHO in ihren Aktivitäten gestärkt werden. Dabei wird Wert darauf gelegt, dass ihre Eigenständigkeit und Autonomie durch die Mittelvergabe nicht eingeschränkt wird. B-SHO sollen ihren Förderbedarf aufzeigen.
- **Förderung niederschwellig und transparent gestalten:** Das Förderwesen soll möglichst niederschwellig und transparent bei zugleich bestmöglicher Sicherstellung der widmungsgemäßen Mittelverwendung agieren.
- **Förderung konkreter Aktivitäten:** Es sollen neue Aktivitäten angeregt oder bestehende Aktivitäten ausgeweitet oder verbessert werden.
- **Förderung ohne Rechtsanspruch:** Die Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie erfolgt nach Maßgabe der vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (Hauptverband) genehmigten Budgets (jährlich 420.000 Euro). Ein Rechtsanspruch auf die Zusage von Förderungen besteht nicht.

2.3 (Weiter-)Entwicklung der Förderkriterien unter Einbeziehung von B-SHO

Die vorliegenden Förderkriterien wurden im Zuge eines partizipativen Prozesses in drei Workshops unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Selbsthilfe, des Hauptverbands, des Fonds Gesundes Österreich und mit einer wissenschaftlichen Begleitung ausgearbeitet und abgestimmt. Zudem wurden weitere Rückmeldungen von Vertreterinnen und Vertretern der Zielgruppe eingeholt.

Zur Weiterentwicklung der Förderkriterien und des Fördermanagements werden die Erfahrungen gesammelt und nach den ersten Förderdurchgängen gesammelt in die Weiterentwicklung der Förderung einfließen. Eine Evaluierung des Förderwesens ist für das Jahr 2019 geplant.

Auf Basis der Rückfragen in der Förderperiode 2018 wurden Antworten auf die häufig gestellten Fragen (FAQs) für die Förderperiode 2019 zusammengestellt und auf der Internetseite von ÖKUSS veröffentlicht.

2.4 Förderwesen – Aufgaben der ÖKUSS im Überblick

Die Österreichische Kompetenz- und Servicestelle für Selbsthilfe (ÖKUSS) ist für die gesamte Abwicklung des Fördermanagements zuständig:

- ÖKUSS informiert über Möglichkeit und Modalitäten der Antragsstellung und steht für Fragen seitens der Antragstellerinnen und Antragsteller zur Verfügung.
- ÖKUSS prüft die formale Korrektheit der eingelangten Anträge, bereitet sie auf und legt sie dem Entscheidungsgremium zur Entscheidung vor.
- ÖKUSS informiert die Antragstellerinnen und Antragsteller über die Förderentscheidung und schließt nach Zusage einer Förderung mit der jeweiligen Organisation einen Fördervertrag ab.
- ÖKUSS informiert auf ihrer Homepage über die positiv entschiedenen Förderanträge und veröffentlicht den Name der B-SHO, die Höhe der Förderung und die geförderte Aktivität.
- ÖKUSS überprüft am Ende der Förderperiode (jeweils 30. November) die vertragskonforme Mittelverwendung und fordert gegebenenfalls Rückzahlungen ein.

3 Fördervoraussetzungen: Wer kann Förderung beantragen?

Förderungen beantragen können B-SHO (Definition siehe Kapitel 2.1), welche die in Tabelle 3.1 beschriebenen Kriterien erfüllen.

Die Kriterien wurden im Rahmen des partizipativen Prozesses unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern des Hauptverbandes, des FGÖ, der Selbsthilfe und einer wissenschaftlichen Begleitung, festgelegt.

Eine Mitgliedschaft im Bundesverband Selbsthilfe Österreich ist nicht erforderlich, um Förderungen zu beantragen.

Tabelle 3.1: Voraussetzungen für antragstellende Selbsthilfeorganisationen

Voraussetzungen (Fragennummern laut Antrag)	Erläuterung/Begründung
<ul style="list-style-type: none"> ■ Bundesweiter Fokus (1.7, 2.1) <ul style="list-style-type: none"> » Die B-SHO vertritt Anliegen auf Bundesebene und weist bundesweite Aktivitäten auf, die allen Mitgliedern der Organisation zugutekommen. 	<ul style="list-style-type: none"> » Als bundesweite Selbsthilfeorganisation gilt eine Selbsthilfeorganisation, die bundesweite Aktivitäten setzt und Interessen auf Bundesebene vertritt.
<ul style="list-style-type: none"> ■ Mindestverbreitung in drei Bundesländern (1.7) <ul style="list-style-type: none"> » Die antragstellende B-SHO ist in mindestens drei Bundesländern in Form von lokalen Selbsthilfegruppen aktiv. Ausnahme: Für seltene Erkrankungen gilt, dass es Mitglieder in mindestens drei Bundesländern geben muss. 	<ul style="list-style-type: none"> » Um als Interessenvertretung auf Bundesebene auftreten zu können, ist eine gewisse Repräsentation der B-SHO in mehreren Bundesländern erforderlich. » Anmerkung: Reine Internetgruppen werden zum jetzigen Zeitpunkt nicht von der Förderung erfasst.
<ul style="list-style-type: none"> ■ Mindestbestandsdauer von drei Jahren (5.1) <ul style="list-style-type: none"> » Die B-SHO besteht seit mindestens drei Jahren. 	<ul style="list-style-type: none"> » Um eine Förderung beantragen zu dürfen, muss bereits eine gewisse Bestandsdauer gegeben sein, um Beständigkeit zu zeigen und auf Erfahrung in Interessenvertretung zurückgreifen zu können. Neu gegründete B-SHO sind daher zunächst aus der Förderung ausgeschlossen.

Voraussetzungen (Fragenummern laut Antrag)	Erläuterung/Begründung
<ul style="list-style-type: none"> ■ Themenbezogene Ausrichtung (1.6) <ul style="list-style-type: none"> » Der primäre Zweck der B-SHO muss auf die Bewältigung eines gesundheitsrelevanten Problems gerichtet sein. 	<ul style="list-style-type: none"> » Die Förderung adressiert themenbezogene Selbsthilfeorganisationen, welche EIN abgrenzbares gesundheitsrelevantes Problem (wie z.B. eine bestimmte Erkrankung) bearbeiten. » Von der Förderung ausgeschlossen sind themenübergreifende Selbsthilfeorganisationen.
<ul style="list-style-type: none"> ■ Formale und demokratische Verfasstheit (1.2, 2.2) <ul style="list-style-type: none"> » Die B-SHO ist formal in der Regel als Verein konstituiert. » Die Vertreter/innen der B-SHO sind demokratisch legitimiert (gewählt) und ihren Mitgliedern gegenüber rechenschaftspflichtig. 	<ul style="list-style-type: none"> » Damit finanzielle Mittel ausgeschüttet werden können, muss eine Organisation eine formale Rechtsform aufweisen (z. B. Verein, Arbeitsgemeinschaft). An Privatpersonen oder lose Gruppierungen können keine Mittel ausgeschüttet werden. » Demokratische Meinungsbildung im Verein / in der B-SHO ist Voraussetzung für Repräsentationsfähigkeit.
<ul style="list-style-type: none"> ■ Betroffenenkontrolle (2.2, 2.3, 2.4) <ul style="list-style-type: none"> » Mitgliedschaft: Der Organisation gehören überwiegend von einem bestimmten gesundheitlichen Problem (selbst oder als Angehörige) betroffene Menschen an. » Leitung: Die Betroffenen/Angehörigen selbst besetzen mehrheitlich die Leitungspositionen der B-SHO. » Der Selbsthilfegedanke steht im Vordergrund. Selbsthilfe ist wechselseitige Hilfe und Unterstützung für und von Betroffenen/n und eine entsprechende Interessenvertretung. 	<ul style="list-style-type: none"> » Selbsthilfeorganisationen sind Organisationen von Betroffenen/Angehörigen und für Betroffene/Angehörige und zeichnen sich durch Selbstorganisation aus. Betroffene/Angehörige bestimmen also selbst über Ziele, Aktivitäten und Strukturen (= wesentliche Entscheidungen) ihrer Organisation. » Betroffene/Angehörige (nicht Ärztinnen/Ärzte oder andere Berufsgruppen) besetzen die relevanten Entscheidungspositionen. Für eine Antragstellung muss die B-SHO Selbsthilfegruppen in mind. drei Bundesländern aufweisen, sonst lässt sie den Aspekt der gegenseitigen Unterstützung vermissen. Das gilt auch für Organisationen, die sich ausschließlich auf Interessenvertretung, Forschung, Beratung etc. konzentrieren.

Voraussetzungen (Fragenummern laut Antrag)	Erläuterung/Begründung
<ul style="list-style-type: none"> ■ Vorrang der Ehrenamtlichkeit (2.3) <ul style="list-style-type: none"> » Der überwiegende Teil der Aktivitäten wird durch ehrenamtliche Mitarbeit getragen. » Der Vorstand arbeitet jedenfalls ehrenamtlich. <ul style="list-style-type: none"> » Vorstandsfunktion und bezahlte Geschäftsführung dürfen nicht zusammenfallen. 	<ul style="list-style-type: none"> » Ein Merkmal der Selbsthilfe ist die gegenseitige Unterstützung aus inneren Motiven der Betroffenheit heraus. Daher wird der Großteil der Arbeit in Selbsthilfe-Organisationen durch ehrenamtlich Tätige geleistet. » Um kommerzielle Interessen in B-SHO zu vermeiden, dürfen Vorstandsfunktion und bezahlte Geschäftsführung nicht zusammenfallen.
<ul style="list-style-type: none"> ■ Transparenz (2.4, 2.5, 2.6, 2.7) <ul style="list-style-type: none"> » Eine B-SHO macht Informationen zu ihren Aktivitäten, Organisationsstrukturen und zu ihrer finanziellen Gebarung öffentlich zugänglich. » Sie gibt bekannt, von welchen Organisationen sie Förderungen bekommt. » Die Aufstellung der Finanzierung ist jedenfalls gegliedert nach Mitteln aus der Privatwirtschaft, privaten Spenden, Mitteln der öffentlichen Hand und Mitgliedsbeiträgen. Angaben hierzu sind jeweils in Prozent der Gesamtmittel auszuweisen. » Die Sozialversicherung als Fördergeber bzw. ÖKUSS im Rahmen der Förderadministration hat im Bedarfsfall die Möglichkeit zur Einsichtnahme. 	<ul style="list-style-type: none"> » Transparenz ist in der Selbsthilfe wesentlich, um Interessen und allfällige Interessenkonflikte offenzulegen. » Transparenz in Bezug auf die Herkunft von Information und Meinung: Wo immer Informationen für Betroffene oder Interessierte bereitgestellt werden, sollte die Herkunft dieser Informationen klar ersichtlich sein. » Transparenz in Bezug auf die Herkunft der Mittel, die der Organisation zur Verfügung stehen, da diese Einfluss auf die Meinungsbildung nehmen können. » Transparenz in Bezug auf die Mittelverwendung, damit klar ist, wofür die Mittel eingesetzt wurden, und um eine zweckmäßige Verwendung der Mittel sicherzustellen.
<ul style="list-style-type: none"> ■ Unabhängigkeit von anderen Interessen (2.4) <ul style="list-style-type: none"> » Die B-SHO richtet ihre Arbeit ausschließlich an den Interessen und Bedürfnissen der Betroffenen aus. » In allen Fällen von Kooperation behält sie die Kontrolle über die Inhalte ihrer Arbeit, deren Umsetzung und die Verwendung der Fördermittel. 	<ul style="list-style-type: none"> » Bereits der Begriff „Selbsthilfe“ zeigt, dass sich der Zweck von Selbsthilfeorganisationen immer auf die Bedürfnisse der Betroffenen und Mitglieder richtet. » Um gegenüber ihren Mitgliedern und politischen Akteuren glaubwürdig zu sein, muss eine B-SHO sicherstellen,

Voraussetzungen (Fragenummern laut Antrag)	Erläuterung/Begründung
<ul style="list-style-type: none"> » Sie verpflichten sich zur Unabhängigkeit gegenüber politischen Parteien, staatlichen oder konfessionellen Stellen, gesetzlichen Versicherungsträgern und Wirtschaftsunternehmen. » Die B-SHO ist nicht gewinnorientiert. 	<p>dass sie nicht von anderen, externen Interessengruppen beeinflusst wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> » Die Tätigkeit der B-SHO darf nicht auf das Erzielen finanzieller Gewinne ausgerichtet sein.
<ul style="list-style-type: none"> ■ Förderungen aus der Privatwirtschaft (1.9, 2.6) <ul style="list-style-type: none"> » Der Anteil der Wirtschaftsförderung an den gesamten Einnahmen (Spenden, öffentliche Gelder, Wirtschafts- und Industrieförderung und Mitgliedsbeiträge) der B-SHO liegt in der Förderperiode 2019 bei einer Obergrenze von 40 % (individuelle geringe Abweichungen sind im begründeten Fall möglich). Ein Sockelbetrag von 500 Euro bleibt unberücksichtigt. » Der Anteil wird in den Folgejahren schrittweise pro Jahr um 5 % bis zu einem Anteil von maximal 20 % gesenkt. 	<ul style="list-style-type: none"> » Werden Selbsthilfeorganisationen überwiegend von (einzelnen) Wirtschaftsunternehmen gefördert, kann dies ihre Unabhängigkeit gefährden. Daher sollte angestrebt werden, den Finanzierungsanteil durch Wirtschaftsunternehmen schrittweise zu reduzieren. Die bereitgestellte Förderung soll dies erleichtern.
<ul style="list-style-type: none"> ■ Einhaltung des „Verhaltenskodex“ bei Inanspruchnahme von Förderungen aus der Privatwirtschaft (siehe nachfolgende Erläuterungen) (2.7) <p>Die Grundsätze Transparenz, Werbebeschränkungen, Neutralität und Schutz der Privatsphäre werden in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen B-SHO und Unternehmen fixiert.</p> 	<ul style="list-style-type: none"> » Förderungen durch die Privatwirtschaft können die Unabhängigkeit von B-SHO gefährden. Daher werden einschlägige Aspekte der Zusammenarbeit von Beginn an vertraglich vereinbart, um die Unabhängigkeit der B-SHO zu gewährleisten.

Verhaltenskodex (2.7):

Antragstellende Organisationen, die Förderung aus der Privatwirtschaft erhalten, müssen künftig mit Fördergebern aus der Privatwirtschaft einen „Verhaltenskodex“ mit folgenden Inhalten abschließen:

- **Transparenz**
 - » Zuwendungen durch Wirtschaftsunternehmen sind nach Art, Umfang und Zweck offen zu legen.
- **Werbebeschränkungen und Neutralität**
 - » Bei Veranstaltungen und in Publikationen einer B-SHO ist keine direkte Werbung für Produkte und Dienstleistungen aus dem Medizinbereich, die in Zusammenhang mit der betreffenden Krankheit stehen (Pharmazeutische Produkte, Medizintechnik, Gesundheitsdienste und Apotheken etc.) erlaubt.
 - » Das allgemeine Anführen eines Unternehmens als Förderer ist zulässig.
 - » Eine B-SHO gibt keine Empfehlungen für bestimmte medizinische Produkte, Therapien, Dienstleistungen oder diagnostische Maßnahmen.
- **Schutz der Privatsphäre**
 - » Eine B-SHO verpflichtet sich, keine Namen oder Adressen von Mitgliedern weiterzugeben.

Von der Förderung ausgeschlossenen Organisationen:

Aufgrund der in Tabelle 2 dargestellten Voraussetzungen für antragstellende Selbsthilfeorganisationen, sind folgende Organisationen/Einrichtungen nicht förderberechtigt:

- Gewinnorientierte Organisationen
- Start-ups
- Ausschließlich im Internet agierende Initiativen
- Themenübergreifende, bundesweite Selbsthilfeorganisationen
- Selbsthilfe-Landesorganisationen, -stellen und lokale Selbsthilfegruppen
- Wohlfahrtsverbände
- Verbraucherverbände
- Patientenberatungsstellen
- Krankheitsspezifische Beratungseinrichtungen
- Fachgesellschaften
- Fördervereine
- Stationäre/ambulante Hospizdienste
- Pflegewohngemeinschaften

4 Für welche Aktivitäten können Förderungen beantragt werden?

Gefördert werden folgende Aktivitäten von B-SHO (Fragen im Antrag 3.1, 3.5, 3.9):

- Nach „innen“ – auf die Selbsthilfearbeit verschiedener Ebenen – bezogene Aktivitäten und Maßnahmen:
 - » **Koordination und Kommunikation:** Aktivitäten zur Selbstorganisation (z.B. Team-Building, Leitbild-Erstellung) sowie zur Vernetzung und Unterstützung der Selbsthilfegruppen des jeweiligen Problembereichs
 - » **Organisation von Information und von Beratung von Betroffenen durch Betroffene** und Erstellung von breitenwirksamen Informationsmaterialien
 - » **Austausch und Kooperationen mit anderen Selbsthilfeorganisationen** national und international
- Nach „außen“ gerichtete Tätigkeiten:
 - » Öffentlichkeitsarbeit zur **Bewusstseinsbildung** und **Information** der Allgemeinheit oder spezifischer Gruppen
 - » Themenspezifische **Interessenvertretung** (gegenüber Politik, Sozialversicherungen, Gesundheitseinrichtungen etc.)
 - » **Austausch** und **Kooperationen** mit Einrichtungen des Gesundheitssystems, z.B. Einbeziehen in Fortbildungen, Entlassungsmanagement etc.)

B-SHO, die den Voraussetzungen (vgl. Kapitel 3) entsprechen, können Fördermittel für zwei der oben angeführten Aktivitäten beantragen. Werden Fördermittel für zwei Aktivitäten beantragt, **muss** eine davon außenorientiert sein. Mit dieser Regelung soll die Rolle von SHO als Patienten- oder Betroffenenvertretung gefördert werden.

Zusätzlich kann die Förderung einer dritten innen- oder außenorientierte Aktivität beantragt werden. Diese wird vom Entscheidungsgremium nur dann berücksichtigt, wenn weniger positiv entschiedene Anträge vorliegen als Fördermittel vorhanden sind. Damit soll die vollständige Ausschöpfung der Mittel unterstützt werden.

4.1 Förderhöhe und Förderdauer

- Förderhöhe
 - » Die zugestandene Förderung kann eine Vollförderung sein, d.h. die eingereichten Aktivitäten können auch zu 100 Prozent aus der ÖKUSS-Förderung gedeckt werden. Wird ein Teil der Aktivitäten aus anderen Mitteln gedeckt, kann auch nur eine Teilförderung beantragt werden.
 - » Beantragt werden kann pro antragstellender Organisation Mittel in Höhe von ca. 10.000 Euro/Jahr (Richtwert) für eine oder zwei Aktivitäten. Bei Beantragung einer dritten Aktivität für das Förderjahr 2019 (mit ca. 5.000 Euro/Jahr) sind ca. 15.000 Euro Fördermittel möglich.
 - » Eine Untergrenze für Förderungen gibt es nicht.

- » Die zugesprochene Förderhöhe hängt ab von der Anzahl der eingelangten, formal korrekten Anträge, der Plausibilität der beantragten Vorhaben und der dargestellten Kosten.
- Förderdauer
 - » Die Förderdauer ist zeitlich begrenzt und beträgt ein Jahr (1.12.18 bis 30.11.19).
 - » Erneute Einreichungen auch für die Weiterentwicklung und Fortführung der Aktivität/en sind zulässig.

4.2 Grundsätzlich förderbare Positionen

Finanziert werden können die nachfolgenden Positionen, sofern sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den beantragten Aktivitäten der Selbsthilfe-Organisationen stehen:

- Raumkosten und Miete
- Büroausstattung und Sachkosten (PC, Telefon etc.)
- Regelmäßige Ausgaben für Internetauftritte (Homepage etc.)
- Ausgaben für regelmäßig erscheinende Medien (Druckkosten etc.)
- Reisekosten
- Schulungen oder Fortbildungen (Teilnahme-Gebühren, Kosten für externe Vortragende etc.)
- Personalausgaben (hier wird jedoch grundsätzlich Ehrenamtlichkeit vorausgesetzt)
- Externe Dienstleistungen (Steuerberatung, Organisationsberatung, externe Sachkosten, Versicherungen)

4.3 Nicht förderbare Bereiche

Nicht förderbar sind folgende Positionen:

- Freizeitaktivitäten
- Studien
- Pauschale Aufwandsentschädigungen
- Private Raumkosten bzw. Mietkosten von Privaträumen
- bereits von anderen Förderstellen finanzierte Aktivitäten
- Angebote, die als Leistungen der Kassen oder anderer Rechtsträger erbracht werden (z.B. therapeutische Maßnahmen, Beratung)
- Verwaltungsaufwand für die Administration der Fördermittel
- Gutscheine und Preise

4.4 Richtsätze für Kosten

Die maximal finanzierte Höhe für bestimmte Kosten orientiert sich an folgenden Richtsätzen:

Kosten:	Richtwert:
<p>■ Interne Personalkosten:</p>	
Echte Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen	maximal € 40,- Bruttostundenlohn, d.h. inkl. jeglicher gesetzlicher Dienstgeberkosten
<p>■ Externe Personalkosten / Honorare:</p>	
Honorare z.B. grafische Gestaltung, Organisationsberatung etc.	maximal € 144 brutto pro Stunde bzw. € 1.440 brutto pro Tag (Tagessatz)
Referentenhonorare für einzelne Vorträge:	maximal ein halber Tagessatz (€ 720,- brutto), inkl. Vor- und Nachbereitungszeit
Angebote	Für Dienstleistungen (wie auch für Anschaffungen) müssen keine Angebote vorgelegt werden
<p>■ Reise- und Übernachtungskosten:</p>	
Reisekosten	Kosten für Öffentliche Verkehrsmittel (ÖBB 2. Klasse, Bus, Flug Economy Class) oder – wenn begründbar – ist das amtliche KM-Geld für PKW förderbar.
Übernachungskosten	€ 90,- brutto pro Person und Nacht (ohne Verpflegung)
Diäten für angestelltes Personal	... sind unter Einhaltung der Vorgaben des Einkommenssteuergesetzes (§ 26 Z 4 EStG) förderbar

■ **Interne Personalkosten**

Grundsätzlich gilt, dass Personalaufwendungen **ausschließlich** für „echte“ Dienstnehmer/innen förderbar sind.

Von einem/einer echten Dienstnehmer/in (Arbeiter/in, oder Angestellte/r) spricht man dann, wenn folgende Merkmale zutreffen:

- Einkünfte gem. § 25 EStG
- Weisungsgebundenheit
- Benützung der Betriebsmittel des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin
- Verpflichtung zur persönlichen Dienstleistung

Aufwendungen für Urlaubsrückstellungen werden ebenso wie Ausgaben für Überstunden, freiwillige Sozialleistungen und freiwillige Zulagen nicht zur Förderung berücksichtigt.

5 Von der Antragstellung zur Entscheidung

5.1 Wie wird die Förderung beantragt?

Jede B-SHO, die die Förderkriterien erfüllt (vgl. Kapitel 3), kann für jedes Förderjahr – unter Einhaltung der Fristen – einen Antrag einreichen (siehe www.oekuss.at).

Hierfür ist das entsprechende Antragsformular vollständig und korrekt auszufüllen und mit den erforderlichen Unterlagen fristgerecht einzureichen. Dabei sind die Anträge rechtsverbindlich von den zeichnungsberechtigten Personen zu unterzeichnen (Unterschriftenblatt).

Folgende Unterlagen sind einzureichen (Fragenummern laut Antrag):

- Antragsformular online
- Formular „Finanzierung der antragstellenden Organisation“ (Frage 1.9)
- Formular „Budget der Aktivitäten“ (Frage 3.14)
- Vereinsregisterauszug nicht älter als 14 Tage (Frage 5.1)
- Zuletzt erstellter Tätigkeitsbericht (Frage 5.2)
- Einnahmen–Ausgaben–Rechnung (Frage 5.3)
- Statuten der Organisation (Frage 5.4)
- Unterschriftenblatt (Frage 5.6)

5.2 Wer entscheidet?

Für die Entscheidung über die Förderanträge wird von der Sozialversicherung ein Entscheidungsgremium eingerichtet. Dieses entscheidet über die grundsätzliche Förderung sowie über die Förderhöhe.

Die Zusammensetzung dieses Gremiums wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

Zur Sicherung der Transparenz und Vermeidung von Doppelförderungen werden auch die Entscheidungen auf der ÖKUSS–Homepage veröffentlicht, und zwar mit:

- Namen der geförderten B-SHO
- geförderten Aktivitäten
- Höhe der Förderungen

5.3 Wann wird entschieden?

Die Entscheidungssitzung über die Mittelvergabe findet in der Regel einmal im Jahr im Oktober statt, damit die Förderverträge bis Jahresende abgeschlossen sind und die Aktivitäten spätestens im Dezember starten können.

Der genaue Entscheidetermin wird sobald er feststeht auf der ÖKUSS Homepage bekannt gegeben.

5.4 Wie wird über die Förderanträge entschieden?

ÖKUSS prüft die Anträge:

- **formal:** Wurde der Antrag
 - » fristgerecht eingereicht?
 - » rechtsverbindlich unterschrieben von den zeichnungsberechtigten Personen?
 - » vollständig ausgefüllt?
 - » Und: Entspricht die antragstellende Organisation den Förderkriterien bzw. verpflichtet sie sich zu deren Einhaltung (Selbsterklärung)? (vgl. Kapitel 3)

- **kaufmännisch:**
 - » Ist die Finanzlage der antragstellenden Organisation in geordnetem Zustand, sodass eine erfolgreiche Durchführung der Aktivitäten zu erwarten ist?
 - » Ist das beantragte Budget inhaltlich und betragsmäßig plausibel und angemessen?
 - » Entsprechen die beantragten Mittel den oben angeführten Richtsätzen für Kosten?

- **fachlich:**
 - » Entsprechen die eingereichten Aktivitäten inhaltlich den in 4.2. genannten Förderzwecken?
 - » Stehen die beantragten Kosten in angemessener Relation zu den geplanten Aktivitäten sowie zum intendierten Nutzen (Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit)?
 - » Besitzt die antragstellende Organisation die Kapazität zur Durchführung der beantragten Aktivitäten?

Die Entscheidung über die Zusage von Fördermitteln fällt ein Entscheidungsgremium (siehe Kapitel 5.2). Dieses entscheidet unter Berücksichtigung

- der Anzahl formal, kaufmännisch und fachlich korrekter und plausibler Anträge sowie
- der Summe der insgesamt beantragten Mittel

Sollten in Summe mehr Mittel beantragt werden als zur Verfügung stehen, wird im Rahmen der Sitzung des Entscheidungsgremiums ein Auswahlmechanismus beschlossen.

Bewilligungen begründen keinen Anspruch auf eine Förderung in gleicher Höhe im folgenden Jahr.

Möglichst zeitnah nach der Vergabe-Entscheidung werden die antragstellenden Organisationen per E-Mail über die Entscheidung informiert.

6 Von der Entscheidung bis zur Auszahlung

Fördervertrag und Auszahlungsmodalitäten

Über positiv entschiedene Förderanträge schließt die ÖKUSS Förderverträge mit dem Fördernehmer ab.

Die Überweisung der zugesprochenen Förderung erfolgt nach Einlangen des unterzeichneten Fördervertrages und nach Freigabe der Mittel durch den Hauptverband im Jänner des Förderjahres auf das im Antrag angegebene Konto.

Es werden jeweils nur jene Kosten abgegolten, die tatsächlich innerhalb der Förderperiode angefallen sind.

7 Vom Nachweis der Mittelverwendung bis zur Abrechnung

Grundlage für die Abrechnung von Fördermitteln sind die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (BGBl Nr. 208/2014 vom 20.06.2014), der gegenständliche Leitfaden sowie die rechtsgültig unterzeichnete Fördervereinbarung.

7.1 Berichtslegung

Die Fördernehmerin/der Fördernehmer hat ÖKUSS jene Ereignisse unverzüglich schriftlich anzuzeigen, welche eine inhaltliche und/oder kaufmännische Abänderung des Förderansuchens bzw. der Fördervereinbarung erfordern würde oder welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern bzw. unmöglich machen.

Zum Ende des Förderzeitraums ist eine Kurzbeschreibung der geförderten Aktivität von ca. einer Seite vorzulegen. Diese muss einen Kontakt und die Einverständniserklärung enthalten, dass sie von ÖKUSS veröffentlicht werden darf. Die Kurzbeschreibung dient auch dem Sichtbarmachen der Aktivitäten von B-SHO und kann eventuell anderen Selbsthilfeorganisationen als Anregung oder Vorbild dienen. Eine Vorlage wird von ÖKUSS zur Verfügung gestellt.

7.2 Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel

Die Endabrechnung hinsichtlich der Verwendung der von ÖKUSS erhaltenen Mittel ist **bis spätestens 30.11.** des jeweiligen Förderjahres vorzulegen.

- Der Nachweis der Mittelverwendung besteht in der **Vorlage von Rechnungsbelegen (Original, Kopie oder Scan) und einer Endabrechnung**. Die Endabrechnung muss alle mit den Aktivitäten zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben enthalten.
- Alle Einnahmen und Ausgaben sind in zeitlicher Abfolge und in tabellarischer Belegsübersicht – entsprechend der Gliederung des genehmigten Finanzierungsplans – getrennt auszuweisen (ersichtlich sein müssen Einzahler bzw. Rechnungsleger, Zahlungsgrund und Einzelbetrag). Eine Endabrechnungsvorlage wird von ÖKUSS zur Verfügung gestellt.
- Honorarnoten oder Rechnungen, die förderbare Ausgaben betreffen, müssen sämtlichen Formvorschriften gemäß § 11 UStG entsprechen.
- Werden weniger als **500** Euro an Fördermitteln zu gesprochen, ist es ausreichend, wenn der Fördermittelempfänger bestätigt, dass die Fördermittel wirtschaftlich, sparsam, zweckentsprechend und entsprechend den Statuten verwendet wurden.
- Alle die Förderung betreffenden Dokumente sind nach Beendigung der Förderung (Versanddatum des ÖKUSS-Abrechnungs-/Entlastungsschreibens) zehn Jahre lang aufzubewahren. Die Aufbewahrung gilt es auch sicher zu stellen, wenn es in diesem Zeitraum zu Amtswechsel,

Auflösung der B-SHO oder Zusammenführung der SHO mit einer anderen Organisation/Einrichtung kommt.

- Alle Rechnungen der förderbaren Positionen sind mit der Endabrechnung vorzulegen.
- Werden Lohnkosten abgerechnet, sind die jeweiligen Jahreslohnkonten vorzulegen.
- Reisekosten werden unter Anwendung der Reisegebührenvorschrift 1955 in der geltenden Fassung bzw. des Einkommensteuergesetzes abgegolten.
- Bei Fahrten mit dem Taxi sind die jeweilige Rechnung und bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweiligen Tickets vorzulegen. Hierfür sind ebenfalls die oben angeführten Daten wie Fahrtzweck etc. anzugeben.
- Kilometergelder können nur unter Vorlage des Fahrtenbuches oder einer schriftlichen Aufzeichnung gefördert werden, wobei der Name des/der Reisenden, der Zweck der Fahrt, die Fahrtstrecke (von – nach) und der Zeitpunkt des Fahrtantrittes anzuführen sind.
- Der/die Antragsteller/in verpflichtet sich, die vom Fördergeber für die Abrechnung benötigten Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu geben.
- Der Fördermittelgeber bzw. stellvertretend ÖKUSS hat jederzeit das Recht, ergänzend zum Verwendungsnachweis weitere Unterlagen einzusehen.

Die fördernehmende Organisation verpflichtet sich zur Einhaltung aller anzuwendenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Steuerrechts, des Arbeits- und Sozialrechts, des Gewerberechts, der Vorschriften über geistiges Eigentum, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, des Datenschutzgesetzes, des Gleichbehandlungsgesetzes sowie des Medientransparenzgesetzes.

Die Fördermittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Die fördernehmende Organisation hat die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und die erforderliche Umsicht und Sachkenntnis obwalten zu lassen.

Sollten Zweifel an der Richtigkeit der Angaben entstehen, behält sich ÖKUSS weitergehende Prüfungen vor und informiert abschließend den Hauptverband über das Ergebnis. Dieser kann den Entzug / die Rückforderung der Fördermittel oder andere als nötig erachtete Schritte veranlassen.

Der Antragsteller/die Antragstellerin verpflichtet sich, ÖKUSS Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige Unterlagen, die der Überprüfung der Durchführung der geförderten Aktivitäten dienen und die Besichtigung an Ort und Stelle jederzeit zu gestatten sowie die erforderlichen Auskünfte im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen. Der Antragsteller/die Antragstellerin unterwirft sich einer Prüfung der Verwendung der Fördermittel durch den Rechnungshof im Sinne des §13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes von 1948, BGBl Nr. 144.

7.3 Rückforderung

Wird festgestellt, dass Fördermittel durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurden, Mittel für andere Zwecke als angegeben verwendet wurden oder die tatsächlichen Kosten geringer

ausfielen als die genehmigten Kosten, kann die Förderung gesamt oder teilweise zurückgefordert werden.

7.4 Datenschutz

■ Allgemein:

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. Die Gesundheit Österreich GmbH/Geschäftsbereich Fonds Gesundes Österreich/ÖKUSS verarbeitet Ihre Daten daher ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, TKG 2003).

■ Datenschutzbestimmungen zur ÖKUSS-Förderung:

Der Antragsteller nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf Grundlage der Bestimmungen der DSGVO zulässig ist. Insbesondere ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zulässig, die für die Erfüllung der Fördervereinbarung oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen (Art 6 lit b DSGVO).

Alle im Antrag bekannt gegebenen Daten werden nur mit dem Einverständnis der Betroffenen erfasst und verarbeitet. Mit dem Absenden des Antrags und des Unterschriftenblatts bestätigen Sie Ihr diesbezügliches Einverständnis!

Die von Ihnen übermittelten Daten werden vom ÖKUSS-Team (Geschäftsstelle) bearbeitet und dem Entscheidungsgremium zur Verfügung gestellt (ausgenommen die übermittelte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und das Finanzierungsformblatt). Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums sowie die Mitarbeiter/innen der Gesundheit Österreich GmbH unterliegen der Verschwiegenheitspflicht (siehe unten).

Die eingereichten Daten werden auf einem Server der Gesundheit Österreich GmbH gespeichert und dort bearbeitet. Dieser Server wird durch die Abteilung Informationstechnologie und Datenkompetenz der GÖG betrieben und unterliegt somit den Datensicherheitsbestimmungen der Gesundheit Österreich GmbH. Die eingereichten Daten werden zur Bearbeitung auch in Hardkopie verschlossen aufbewahrt.

Weiters werden die Förderungen in die Transparenzdatenbank (Infos zum Transparenzportal finden Sie unter: <https://transparenzportal.gv.at>) eingespeist.

Die Förderentscheide werden zwecks Transparenz auf der ÖKUSS-Website wie folgt dargestellt: Fördernehmende Selbsthilfeorganisation mit Anschrift, Titel der Aktivität und Fördersumme. Auch dieser Veröffentlichung stimmen Sie mit Absenden des Antrags zu!

Auf Basis der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des § 24 (2) Z4 ARR (Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln – 2014) werden alle mit

der Förderung verbundenen personenbezogenen Daten 10 Jahre nach Zustellung des Entlastungsschreibens (Versanddatum) bzw. nach Zahlungseingang der letzten Teilzahlung oder Rückforderung gelöscht bzw. vernichtet.

- Compliance-Regelungen für ÖKUSS-Mitarbeiterinnen/-Mitarbeiter sowie die Vorgaben für die Mitglieder des Entscheidungsgremiums und des Fachbeirats:

Für die Mitglieder des ÖKUSS-Teams gelten die Compliance-Regeln sowie die Regeln für besondere Verschwiegenheit der Gesundheit Österreich GmbH. Mit der compliancebeauftragten Person der Gesundheit Österreich GmbH werden allfällige Punkte, die die Unabhängigkeit der ÖKUSS gefährden können, besprochen und ggf. erweiterte Compliance-Regelungen für die ÖKUSS getroffen.

- Zur Begutachtung der Förderanträge durch die ÖKUSS:

Förderanträge werden im Vier-Augen-Prinzip begutachtet, bevor sie zur Entscheidung vorgelegt werden. Sollten sich im Zuge der Bearbeitung von Förderanträgen in der ÖKUSS-Geschäftsstelle Gründe für berufliche oder private Befangenheit ergeben, wird gem. Richtlinie Punkt 2.2.1 die FGÖ-Geschäftsbereichsleitung informiert. Im Falle einer Befangenheit darf keine Begutachtung des jeweiligen Förderantrags durch die betroffene Person erfolgen.

- Zum Entscheid:

Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums verpflichten sich zur Wahrung des Datengeheimnisses nach dem Datenschutzgesetz sowie der Verschwiegenheit gem. § 15 (5) des Bundesgesetzes über die Gesundheit Österreich. Dieses legt fest, dass sie über Daten und Geheimnisse, die ihnen in Wahrnehmung ihrer Tätigkeit für die GÖG zur Kenntnis gelangen und deren Geheimhaltung im berechtigten Interesse der Gesellschaft, des Gesellschafters oder eines/einer Dritten liegt, zur Verschwiegenheit verpflichtet sind .

Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums für Förderanträge haben auch eine Erklärung über Interessenkonflikte (conflicts of interest) gegenüber der ÖKUSS abzugeben, insbesondere sind allfällige wirtschaftlich-finanzielle oder persönliche Interessenkonflikte der nominierten Personen zu deklarieren.

- Datenschutzbeauftragte:

Das ÖKUSS-Team steht Ihnen gerne bei Fragen zur Verfügung. Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie zusätzlich unter: datenschutzbeauftragte@goeg.at

Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.